

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Holzminden (Straßenreinigungsverordnung) - 2. Änderungsverordnung

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 13. 4.1994 (Nieders. GVBl. S. 172 ff) i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 9.9.1993 (Nieders. GVBl. S. 359) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 27.9.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 19.9.1989 (Nieders. GVBl. S. 345), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung vom 19.12.1995 folgende 2. Änderung der Straßenreinigungsverordnung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung - StVO -), amtlich gekennzeichnete Überwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Pflanzen sind von Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen zu beseitigen, wenn sie verkehrsgefährdend sind. Chemische Pflanzenbehandlungsmittel dürfen zur Beseitigung nur im Rahmen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes verwendet werden.
- (3) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 S. 2 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkä-

sten und Einlaufschächte.

- (3) In den Straßen der Reinigungsklasse I erfolgt die Reinigung täglich. In den übrigen Straßen erfolgt die Straßenreinigung einmal vierzehntägig.

Die Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) bestimmt die jeweilige Reinigungsklasse der einzelnen Straßen bzw. Straßenabschnitte. Von einer Reinigung kann abgesehen werden, wenn die zu reinigende Fläche keine Verunreinigung aufweist. Bei übermäßiger Verschmutzung muß zusätzlich gereinigt werden.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fahrbahnen freizuhalten, sofern dieses für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Straßenverkehrs notwendig ist.
- (2) Amtlich gekennzeichnete Überwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen mind. in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.
- (3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (5) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu streuen. Ebenso sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs zu streuen
- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b) wenn Gehwege i.S. von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn;
 - c) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;

- d) amtlich gekennzeichnete Überwege;
 - e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz nur,
- a) wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die amtlich gekennzeichneten Überwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 2 SOG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungsverordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Holzminden, 19. Dezember 1995

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister
gez. W. Bellmer

L.S.

Der Stadtdirektor
gez. H. von Barga

Vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 2 vom 17.1.1996 und im Täglichen Anzeiger Holzminden vom 15.2.1996 bekanntgemacht worden.